



Anpassung der Vorgaben gem. Corona-Bekämpfungsverordnung für den Zugang zur Kreisfeuerwehrzentrale ab dem 11.04.2022

Die Lockerungen der Corona Bekämpfungsverordnung veranlassen den KfV Segeberg die Schutzmaßnahmen für alle Beteiligten im Haus, in der Ausbildung und bei Veranstaltungen, den aktuellen Regelungen anzupassen.

Ab Montag, den 11.04.2022 gilt für die Kreisausbildung bis auf Weiteres eine Testpflicht.

Als Testnachweis gilt ein aktuelles negatives Testergebnis (24 Stunden für Antigen-Schnelltest, 48 Stunden für PCR-Tests) oder ein vor Ort im vier Augen Prinzip durchgeführter Selbsttest.

In Situationen, in denen ein Abstand zwischen den Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2 Maske.


Für alle anderen Veranstaltungen oder Besuche in der Kreisfeuerwehrzentrale besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2 Maske, sofern ein Abstand zwischen Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Im Sinne der allgemeinen Hygienemaßnahmen sollte außerdem grundsätzlich auf Hygiene geachtet werden. Personen, die Atemwegssymptome, Fieber oder andere akuten Beschwerden haben, dürfen nicht an Lehrgängen, Ausbildungen und Veranstaltungen in der Kreisfeuerwehrzentrale teilnehmen.

Für Seminare und Veranstaltungen durch Dritte trägt der Veranstalter die Verantwortung für die organisatorische Umsetzung der o.g. Regelungen.

Die Mitarbeiter, Ausbildungsleiter und Leiter der Einheiten sind zur Kontrolle befugt. Für gebuchte Seminare und Nutzung der Schulungsräume zeichnet der Schulungsleiter verantwortlich.

Bad Segeberg, 08.04.2022


Kreiswehrführer